

# Neue SKOS-Richtlinien sind in den Kantonen weitgehend umgesetzt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **114 (2017)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839732>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neue SKOS-Richtlinien sind in den Kantonen weitgehend umgesetzt

**SOZIALHILFE** In den letzten zwei Jahren hat die SKOS ihre Richtlinien einer Revision unterzogen. Die Neuerungen sind seit Anfang 2017 in den Kantonen weitgehend umgesetzt. Die Revision hat dazu beigetragen, dass die Sozialhilfe in der Schweiz heute einheitlicher ausgestaltet ist.

Auf Antrag der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK die SKOS-Richtlinien in zwei Etappen (2015 und 2016) revidiert. Beschlossen wurden verschiedene Leistungseinschränkungen und weitere Anpassungen des SKOS-Regelwerks, welches für die Ausgestaltung der Sozialhilfe in allen Kantonen wegleitend ist. Die neuen Regelungen der ersten Revisionsstufe gelten heute fast ausnahmslos in allen Kantonen.

Ein Schwerpunkt der ersten Etappe waren tiefere Leistungen für junge Erwachsene unter 25 Jahren. Eine Auswertung der SKOS zeigt, dass heute alle Kantone für diese Personengruppe reduzierte Leistungen kennen. Beim ebenfalls gesenkten Grundbedarf für kinderreiche Familien ergibt sich ein weniger einheitliches Bild:

22 Kantone haben die neuen Regeln übernommen, vier Kantone (BS, GE, NE, VD) verzichteten auf eine Kürzung. Alle Kantone haben zudem den Sanktionsrahmen erweitert und sehen vor, dass der Grundbedarf in der Sozialhilfe bei Pflichtverletzungen um bis zu 30 Prozent gekürzt werden kann. Sämtliche Kantone haben zudem die Minimale Integrationszulage abgeschafft, welche 2005 eingeführt worden war, um eine Leistungskürzung abzufedern.

Die per 1. Januar 2017 in Kraft getretene zweite Etappe der Richtlinien ist in 20 Kantonen bereits vollständig umgesetzt, per 1. März folgte mit dem Kanton Jura der 21. Kanton. Fünf Kantone haben auf eine Umsetzung der zweiten Revisionsstufe verzichtet, weil die neuen Regelungen nur zu geringfügigen Veränderungen geführt hätten.

Die Revision der SKOS-Richtlinien hat somit dazu beigetragen, die Sozialhilfe in den Kantonen weiter zu harmonisieren und die Akzeptanz der SKOS-Richtlinien zu stärken. Entscheidend hierfür war die Tatsache, dass die wesentlichen Kritikpunkte von Kantonen und Gemeinden in der Revision berücksichtigt wurden. Weil ein Bundesgesetz für die Sozialhilfe fehlt, füllen die SKOS-Richtlinien das gesetzliche Vakuum zumindest teilweise aus. Die SKOS erachtet die Ergebnisse der beiden Revisionsstufen als befriedigend. Zugleich weist sie aber mit Nachdruck darauf hin, dass es Sache von Bund und Kantonen ist, die verbesserte Harmonisierung abzusichern und darauf hinzuwirken, dass sich die Kantone auch an die gemeinsam verabschiedeten neuen Richtlinien halten. (HI)

## DIE NEUEN SKOS-RICHTLINIEN

Mit der ersten Revisionsstufe wurden der Grundbedarf bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person/Monat und die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt um 20% auf Fr. 789 reduziert. Neu wurde es den Behörden ermöglicht, Pflichtverletzungen mit einer Reduktion des Grundbedarfs um 5-30% zu sanktionieren.

Die zweite Revisionsstufe präzisiert u.a. die situationsbedingten Leistungen (SIL): Sie verringert Schwelleneffekte, die zu negativen Anreizen bei der Arbeitsintegration führen können. Weiter enthält sie Empfehlungen zur früheren Arbeitsintegration von Müttern.

